

RS Vwgh 1996/10/18 94/09/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1996

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

Rechtssatz

§ 4 Abs 6 AuslBG kommt auch bei Anträgen auf Verlängerung einer bestehenden Beschäftigungsbewilligung zur Anwendung. Der Umstand allein, daß der beschäftigte Ausländer bereits im bestehenden Kontingent beinhaltet war, ändert nichts an der Tatsache der Überschreitung der Landeshöchstzahl.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090103.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at